

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

10. April 2002

ENDGÜLTIG
A5-0110/2002

*****III**

BERICHT

über den vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (16. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)
(PE-CONS 3616/2002 – C5-0137/2002 – 1992/0449(COD))

Delegation des Europäischen Parlaments im Vermittlungsausschuss

Berichterstatlerin: Helle Thorning-Schmidt

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	5
BEGRÜNDUNG.....	7

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Das Europäische Parlament hatte in seiner Sitzung vom 20. April 1994 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (KOM(1992) 560 – 1992/0449 (SYN)) angenommen.

In der Sitzung vom 5. Juli 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie den Gemeinsamen Standpunkt erhalten und an den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten überwiesen hat (7914/1/2001 – C5-0293/2001).

In seiner Sitzung vom 23. Oktober 2001 nahm das Parlament Abänderungen zum Gemeinsamen Standpunkt an.

Mit Schreiben vom 21. Januar 2002 teilte der Rat mit, dass er nicht in der Lage sei, alle Abänderungen des Parlaments zu übernehmen.

Der Präsident des Rates berief im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Parlaments eine Sitzung des Vermittlungsausschusses für den 26. Februar 2002 ein.

Als Ergebnis der Delegationssitzung vom 13. März 2002 wurde durch den Austausch von Schreiben vom 22. Februar und vom 13. März 2002 eine Einigung herbeigeführt.

In ihrer Sitzung vom 13. März 2002 billigte die Delegation des Parlaments das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens einstimmig.

An der Abstimmung beteiligten sich: James L.C. Provan, Vizepräsident und Vorsitzender der Delegation; Helle Thorning-Schmidt, Berichterstatterin; Philip Bushill-Matthews, Elisa Maria Damião, Françoise Grossetête (in Vertretung von Ingo Friedrich), Marie-Thérèse Hermange, Stephen Hughes, Elizabeth Lynne, Bartho Pronk, Ulla Margrethe Sandbæk, Peter William Skinner (in Vertretung von Renzo Imbeni) und Miet Smet (in Vertretung von Manuel Pérez Álvarez).

Gemäß Ziffer III Punkt 8 der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens¹ haben die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses am 8. April 2002 die Billigung des gemeinsamen Entwurfs festgestellt und ihn in allen Amtssprachen dem Parlament und dem Rat übermittelt.

Der Bericht wurde am 10. April 2002 eingereicht.

¹ ABl. C 148 vom 28.5.1999, S. 1.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (16. Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (PE-CONS 3616/2002 – C5-0137/2002 – 1992/0449(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurfs (und der diesbezüglichen gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates (PE-CONS 3616/2002 – C5-0137/2002),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung¹ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1992) 560)²,
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(1994) 284)³,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus zweiter Lesung⁴ zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates⁵,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt (KOM(2001) 717 – C5-0604/2001)⁶,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 5 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 83 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuss (A5-0110/2002),
1. nimmt den gemeinsamen Entwurf an und verweist auf die diesbezügliche gemeinsame Erklärung des Parlaments und des Rates;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
 3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;

¹ ABl. C 128 vom 9.5.1994, S. 146.

² ABl. C 77 vom 18.3.1993, S. 12.

³ ABl. C 230 vom 19.8.1994, S. 3.

⁴ Angenommene Texte vom 23.10.2001, S. 11.

⁵ ABl. C 301 vom 26.10.2001, S. 1.

⁶ ABl. C noch nicht veröffentlicht.

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese legislative EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Hintergrund

1. Am 8.2.1993 legte die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen vor. Der Zweck der vorgeschlagenen Richtlinie besteht darin, die Arbeitnehmer vor den durch Exposition gegenüber physikalischen Einwirkungen bedingten Gesundheits- und Sicherheitsrisiken zu schützen. Der ursprüngliche Vorschlag betraf vier Arten von Einwirkungen: Lärm (Gefahr für das Gehör), Vibrationen (Gefahren für Hände und Arme bzw. den gesamten Körper), elektromagnetische Felder und optische Strahlungen (Gesundheitsgefahren durch Stromableitung über den Körper, Schock und mögliche Verbrennungen nach Aufnahme thermischer Energie).
2. Am 20.4.1994 nahm das Parlament in erster Lesung 41 Abänderungen an. Anschließend änderte die Kommission ihren Vorschlag, und der Rat legte seinen Gemeinsamen Standpunkt erst mehr als sieben Jahre später fest: am 25.6.2001. Der Rat wählte den Ansatz, zunächst nur ein Element in Angriff zu nehmen, nämlich mechanische Schwingungen (Vibrationen). Er verpflichtete sich, die übrigen physikalischen Einwirkungen später zu behandeln. Am 23.10.2001 nahm das Parlament in zweiter Lesung sieben Abänderungen zu dem Teil der Richtlinie an, der die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Vibrationen betrifft.

Vermittlungsverfahren

3. Die Konstituierende Sitzung der Delegation des Parlaments fand am 11.12.2001 in Straßburg statt, und die Delegation erteilte ihrem Vorsitzenden Provan, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und der Berichterstatterin Thorning-Schmidt ein Mandat zu Verhandlungen mit dem Rat.
4. Nach zwei Trilogsitzungen vom 5. und 19.2.2002 billigte der AStV am 22.2. und die Delegation des EP am 13.3.2002 ein Kompromisspaket. Das Vermittlungsverfahren in Bezug auf diese Richtlinie wurde am 26.2. eingeleitet und durch den Austausch von Schreiben vom 22.2. und 13.3.2002 zum Abschluss gebracht.
5. Die wesentlichen Elemente der im Vermittlungsverfahren erzielten Einigung:
 - Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis 2005 in innerstaatliches Recht umsetzen; sie können nach Konsultation der Sozialpartner bis 2007 eine Abweichung von den Bestimmungen bezüglich der den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Maschinen bis höchstens 2010 beantragen; bei forst- und landwirtschaftlichen Maschinen ist eine längere Ausnahmefrist zulässig (bis 2014).
 - Das Europäische Parlament und der Rat verpflichten sich, die Behandlung der Richtlinienentwürfe über die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber sonstigen

physikalischen Einwirkungen – Lärm, optische Strahlungen sowie elektromagnetische Felder und Wellen – fortzusetzen.

- Der tägliche Expositionsgrenzwert und der tägliche Auslösewert bei Ganzkörpervibrationen (normiert auf einen Bezugszeitraum von acht Stunden) werden auf 1,15 m/s² bzw. 0,5 m/s² festgesetzt.
- Eine Bestimmung über Griffe mit Vibrationsdämpfern – wichtig für die Eindämmung der auf die Hand-Arm-Gruppe übertragenen Schwingungen – wurde in den Richtlinienentwurf aufgenommen.
- Die Arbeitgeber werden über Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung unterrichtet, wobei das Gebot der Wahrung des Arztgeheimnisses zu berücksichtigen ist.
- Die Berichte der Mitgliedstaaten an die Kommission über die Durchführung der Richtlinie enthalten eine Darlegung der bewährten Verfahren zur Vermeidung von Vibrationen und über andere Formen der Arbeitsorganisation und der von den Mitgliedstaaten aufgrund dieser Verfahren eingeleiteten Maßnahmen. Anhand der Berichte der Mitgliedstaaten nimmt die Kommission eine Gesamtbewertung der Durchführung der Richtlinie vor.

Fazit

Die Delegation betrachtet das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens als für das Parlament überaus zufriedenstellend. Sie empfiehlt deshalb dem Plenum, den Richtlinienentwurf in dritter Lesung zu billigen. Sie dankt der Kommission und dem spanischen Ratsvorsitz für die konstruktive Zusammenarbeit bei einer zügigen Abwicklung des Vermittlungsverfahrens.